

Rahmenkonzept Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an den Regelklassen in der Stadt Winterthur

Übersicht

1	AUSGANGSLAGE.....	4
2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
2.1	KANTONALE RECHTSGRUNDLAGEN.....	5
2.2	BESCHLÜSSE DES BILDUNGSRADES DES KANTONS ZÜRICH	5
2.3	KOMMUNALE RECHTSGRUNDLAGEN.....	6
3	DAZ-ANGEBOTE AN DEN WINTERTHURER SCHULEN	7
3.1	INTEGRATIVER DAZ-UNTERRICHT AUF DER KINDERGARTENSTUFE.....	7
3.2	INTENSIVER, TÄGLICH STATTFINDENDER DAZ-ANFANGSUNTERRICHT.....	7
3.3	DAZ-AUFBAUUNTERRICHT	7
3.4	EINHALTUNG LEKTIONENTAFEL.....	8
4	ANSPRUCH AUF DAZ-UNTERRICHT	8
5	DAUER DES DAZ-UNTERRICHTS	8
6	VERBINDLICHE ELEMENTE BEZÜGLICH DAZ-UNTERRICHT	9
6.1	EINSATZ DES INSTRUMENTARIUMS «SPRACHGEWANDT»	9
6.2	ZEITPUNKT FÜR DIE ENTLASSUNG AUS DEM DAZ-UNTERRICHT	9
6.3	SPRACHSTANDSERHEBUNG MIT DEM INSTRUMENTARIUM «SPRACHGEWANDT»	10
6.4	DAZ-STANDORTGESPRÄCH BZW. ERSTGESPRÄCH.....	10
6.5	VORGEHEN BEI AUSBLEIBENDEM LERNFortsCHRITT BZW. BEI BEDARF AN WEITERER UNTERSTÜTZUNG	11
6.6	ZUTEILUNG ZUM DAZ-UNTERRICHT, WEITERFÜHRUNG, BEENDIGUNG ODER WIEDERAUFNAHME	11
7	RESSOURCEN.....	12
7.1	BUDGETIERUNG DER GESAMTSTÄDTISCHEN DAZ-RESSOURCEN.....	12
7.2	ERFASSEN DER ZAHL VON LERNENDEN MIT DAZ-BEDARF	12
7.3	BERECHNEN DES DAZ-LEKTIONENPOOLS	12
7.4	VERTEILEN DES DAZ-LEKTIONENPOOLS AN DIE SCHULEN	12
7.5	VERTEILEN DES DAZ-LEKTIONENPOOLS AN DEN SCHULEN.....	13
7.6	VERTEILEN DER DAZ-LEKTIONEN AN DIE DAZ-SCHÜLERINNEN UND DAZ-SCHÜLER	13
7.7	NUTZUNG DER ZUGETEILTEN DAZ-LEKTIONEN	13
7.8	ERWEITERUNG DES DAZ-ANGEBOTS	14
8	PERSONELLES	14
8.1	ERFORDERLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG	14
8.2	ZULASSUNG.....	14
8.3	ANSTELLUNG	15
8.4	BESCHÄFTIGUNGSGRAD	15
8.5	AUSSCHREIBUNG OFFENER DAZ-STELLEN.....	15
8.6	DAZ-VIKARINNEN UND DAZ-VIKARE	15
8.7	WEITERBILDUNG DER DAZ-LEHRPERSON.....	15
9	AUFGABEN AN DEN SCHULEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	15
9.1	VERBINDLICHE AUFGABEN AN DEN SCHULEN	15
9.1.1	<i>Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht.....</i>	<i>15</i>
9.1.2	<i>Dokumentation der Fördermassnahme «DaZ-Unterricht»</i>	<i>16</i>
9.1.3	<i>DaZ-Übertritt.....</i>	<i>16</i>
9.1.4	<i>Beurteilung und Laufbahnentscheide</i>	<i>16</i>
9.1.5	<i>Zuteilung in eine Regelklasse</i>	<i>17</i>
9.1.6	<i>Nachhilfe</i>	<i>17</i>
9.1.7	<i>DaZ-Beratung an den Schulen.....</i>	<i>17</i>

9.1.8	Neu definierter Berufsauftrag.....	17
9.1.9	Datenverwaltung der DaZ-Schülerinnen und Schüler	17
9.1.10	Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)	18
9.1.11	Interkulturelle Übersetzung	18
9.1.12	DaZ-Bereich im Förderkonzept der Schulen.....	18
9.1.13	Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)	18
9.2	ZUSTÄNDIGKEITEN	18
9.2.1	DaZ-Lehrperson	18
9.2.2	Klassenlehrperson	19
9.2.3	Eltern.....	19
9.2.4	Schulleitung.....	20
9.2.5	Leitung Bildung	20
9.2.6	Geschäftsführung Schule.....	21
9.2.7	DaZ-Koordinationsstelle.....	21
9.2.8	Ausschuss Personal/Schülerinnen und Schüler.....	21
9.2.9	Ausschuss Schulentwicklung	21
9.2.10	Schulpflege	21
10	ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	21
10.1	SCHULRAUM	21
10.2	INFRASTRUKTUR.....	21
10.3	MATERIAL.....	22
10.4	LEHRMITTEL	22
10.5	DATENSCHUTZ	22
11	LEITSÄTZE FÜR DEN UNTERRICHT	22
11.1	DAZ-UNTERRICHT ERGÄNZT UND UNTERSTÜTZT DEN REGELUNTERRICHT	22
11.2	DAZ-UNTERRICHT DURCH QUALIFIZIERTE DAZ-LEHRPERSONEN	22
11.3	DAZ-FÖRDERUNG IM REGELUNTERRICHT	22
11.4	STANDARDSPRACHE AB 1. KLASSE.....	23
11.5	INHALTLICHE VERBINDUNG VON DAZ- UND REGELUNTERRICHT	23
11.6	ZUSAMMENARBEIT ALLER BETEILIGTEN IN DER DAZ-FÖRDERUNG.....	23
11.7	ALLEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN SIND GUTE LEISTUNGEN MÖGLICH	24
11.8	ALLE TRAGEN VERANTWORTUNG.....	24
12	UMSETZUNGSHILFEN	24
13	EVALUATION	24
14	SCHLUSSBESTIMMUNG	24
15	FACHLITERATUR	25
16	IMPRESSUM	26

1 Ausgangslage

Deutsch ist an den Schulen nicht nur ein wichtiges Unterrichtsfach, sondern auch das Medium der Vermittlung und des Lernens. Sprachliche Kompetenzen und kommunikative Gewandtheit spielen für alle Schülerinnen und Schüler eine Schlüsselrolle für die Partizipation im Regelunterricht und sind von essentieller Bedeutung für ihren Lern- und Schulerfolg sowie später für ihre berufliche und gesellschaftliche Teilhabe.

An den Winterthurer Schulen haben gut 53 Prozent aller Schülerinnen und Schüler eine andere Erstsprache als Deutsch.¹ Die meisten von ihnen erwerben Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in der Schule. Viele von ihnen stammen aus Familien mit eher niedrigem sozioökonomischem Hintergrund, entsprechend dem Charakter der Arbeitsmigration, die im Kanton Zürich seit vielen Jahrzehnten dominant ist.

Dass der Lern- und Schulerfolg in verschiedenen Bereichen stark mit dem sozioökonomischen Hintergrund der Eltern bzw. mit ihrer Nähe zur Schulbildung korreliert, ist bekannt. Kommt bei Schülerinnen und Schülern noch das Aufwachsen mit nicht deutschen Erstsprachen hinzu, sind diese Schülerinnen und Schüler in der Schule einer doppelten Bildungsbenachteiligung bzw. doppelten Herausforderungen ausgesetzt. Seitens der Schülerinnen und Schüler braucht es für den Lern- und Schulerfolg viel Anstrengungen und Durchhaltewillen und sie sind seitens der Schule auf viel Förderung und Unterstützung angewiesen, um diese Benachteiligung zu überwinden. Dies stellt die Schulen insbesondere bei der Sprachförderung vor besonders grosse Herausforderungen.

Eine hochstehende und intensive Förderung in Deutsch als Zweitsprache und in der Bildungs- und Fachsprache gehört daher zu den allgemeinen, unverzichtbaren Rahmenbedingungen für Lehre und Lernen. Sie ist eine Schlüsselaufgabe an den Schulen und eine zentrale Schulentwicklungsaufgabe.

Alle Schülerinnen und Schüler sind von Anfang an konsequent und auf allen Stufen – vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe – in allen Schulfächern durch einen sprachbewussten Regelunterricht beim Erwerb ihrer Kompetenzen in der Schulsprache zu fördern.²

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache, welche über noch zu geringe Deutschkompetenzen verfügen, um mit Lerngewinn einem sprachbewussten Regelunterricht folgen zu können, werden durch einen den Regelunterricht ergänzenden DaZ-Unterricht unterstützt.

Die ehemalige Zentralschulpflege der Stadt Winterthur hat die Abteilung Schulentwicklung beauftragt, für die Winterthurer Volksschule ein Rahmenkonzept für den DaZ-Unterricht an den Regelklassen auszuarbeiten.³

Das vorliegende Rahmenkonzept klärt die verbindlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den DaZ-Unterricht an den Regelklassen der Stadt Winterthur.⁴ Es führt die bestehenden Rechtsgrundlagen und weiteren Vorgaben sowie Empfehlungen im Bereich des DaZ-Unterrichts zusammen und bietet Übersicht über die Organisation und den Unterricht in DaZ an den Winterthurer Schulen.

¹ Bildungsstatistik Kanton Zürich (Bista). Lernende in der Volksschule nach Schulort. Übersicht nach Staatsangehörigkeit und Erstsprache. Winterthur. SJ 21/22, www.bista.zh.ch, 20.9.2022.

² Vgl. Lehrplan Volksschule. Sprachen. Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich auf der Grundlage des Lehrplans 21. Vom Bildungsrat des Kantons Zürich am 13. März 2017 erlassen. Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.), Seite 3

³ Beschluss Zentralschulpflege, 26. Mai 2020.

⁴ Die Aufnahmeklassen sind nicht Gegenstand des vorliegenden DaZ-Konzepts.

2 Gesetzliche Grundlagen

In Zusammenhang mit dem Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) gelten folgende gesetzliche Grundlagen:⁵

2.1 Kantonale Rechtsgrundlagen

VSG: Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005

§§ 33 – 40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

§ 31 Beurteilung

§ 32 Promotion und Übertritte

§ 24 Unterrichtssprache

§ 21 Abs. 2: Lehrplan

§ 27 Abs. 2: Unterrichtszeit

§17 a Nachhilfe

VSM: Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007

§§ 12 – 15 Unterricht in Deutsch als Zweitsprache

§ 24 Standortbestimmung

§ 26 Entscheidung

§ 28 Überprüfung

§ 29a. Ausbildung DaZ-Lehrpersonen

VSV: Volksschulverordnung

§ 29 a. Dispensation für bestimmte Fächer

LPVO: Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000

§ 2e. Abs. 2 lit. d: Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten

Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement) vom 1. Sept. 2008

§ 10 Verzicht auf Beurteilung

2.2 Beschlüsse des Bildungsrates des Kantons Zürich

BRB 2012/11: Bildungsratsbeschluss Nr. 11 vom 19. März 2012: Verbindlicher Einsatz des Sprachstandsinstrumentariums für Deutsch als Zweitsprache («Sprachgewandt I – II»)

BRB 2012/21: Bildungsratsbeschluss Nr. 21 vom 04. Juni 2012: Obligatorische DaZ-Lehrmittel

⁵ Bei Veränderungen der Rechtsgrundlagen gilt jeweils die neuste Fassung

2.3 Kommunale Rechtsgrundlagen

Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008

Art. 12 – Art. 14: Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen

Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen vom 13. Juli 2022

Art 17 Abs. 1 lit. b. Städt. Volksschullehrpersonen

Art 19 Anstellungen für Deutsch als Zweitsprache

Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur vom 27. Okt. 2009

Art 16 Abs. 1 Material

Art 17 Abs. 1 Lehrmittel

OST: Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur vom 22. Juli 2022

Art 11 Zuständigkeit Leitung Bildung

Art 13 Zuständigkeit Schulleitung

Art 15 Zuständigkeit Geschäftsführung Schule

Art 20 lit. a. und b. Betriebsreglemente der Schulen

Art 29 Abs. 1 Schulbesuche und Schulwechsel

Art 36 Abs. 2 Dispensation von Schülerinnen und Schülern, einzelne Fächer

Art 64 Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)

3 DaZ-Angebote an den Winterthurer Schulen

An den Regelschulen sind drei verschiedene Angebote in Deutsch als Zweitsprache vorgesehen.⁶ Sie werden ausgeführt nach den Aspekten Zielgruppe, Umfang des Angebotes und Dauer des Angebotes. Die jeweiligen Lern- und Förderziele sind in der DaZ-Broschüre⁷ auf Seite 6 beschrieben. Die jeweiligen Unterrichts- und Arbeitsformen sind in der DaZ-Broschüre auf den Seiten 8 und 9 beschrieben.

3.1 Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe

Zielgruppe: Kinder, die mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten.

Umfang: Die DaZ-Unterrichtszeit beträgt für jedes Kind mindestens 2 Lektionen pro Woche.

Hinweis: Beim DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe gibt es keine Unterscheidung zwischen DaZ-Anfangs- und DaZ-Aufbauunterricht.

3.2 Intensiver, täglich stattfindender DaZ-Anfangsunterricht

Zielgruppe: Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse ohne oder mit geringen Deutschkompetenzen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache. Schülerinnen und Schüler der 2. – 9. Klasse werden in der Stadt Winterthur in der Regel einer vollzeitlichen Aufnahmeklasse zugeteilt.

Umfang: Die DaZ-Unterrichtszeit beträgt für jede Schülerin bzw. jeden Schüler mindestens 1 Lektion pro Tag. Im Ausnahmefall findet der DaZ-Anfangsunterricht auch im Einzelunterricht statt.

Dauer: DaZ-Anfangsunterricht dauert längstens ein Jahr.

Hinweis: DaZ-Anfangsunterricht und DaZ-Aufbauunterricht sind zwei unterschiedliche Angebote mit unterschiedlichen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlektionen und unterschiedlichen Lern- und Förderzielen. Den betreffenden Schülerinnen und Schülern ist der ihnen zustehende DaZ-Anfangsunterricht bereitzustellen, im Ausnahmefall auch im Einzelunterricht.⁸ Die Zuteilung in bestehende Gruppen im DaZ-Aufbauunterricht ist zu vermeiden. Bei Mehrbedarf an DaZ-Ressourcen stellt die Schulleitung einen Antrag an die Leitung Bildung. Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkompetenzen sollen ab dem ersten Schultag DaZ-Unterricht erhalten. Bis zur Organisation einer dauerhaften Lösung – die Lektionen müssen zuerst bewilligt werden –, ist gegebenenfalls ein DaZ-Vikariat einzurichten. Dieses muss ebenfalls zuerst bewilligt werden.

3.3 DaZ-Aufbauunterricht

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Dies können Lernende nichtdeutscher Erstsprache sein, die hier geboren worden sind, die schon auf der Kindergartenstufe DaZ-Unterricht besucht haben oder die im Laufe der Schulzeit zugezogen sind und zuvor den DaZ-Anfangsunterricht in einer Regelklasse respektive eine Aufnahmeklasse besucht haben.

Umfang: Die DaZ-Unterrichtszeit beträgt für jede Schülerin bzw. jeden Schüler auf der Primarstufe (inkl. Einschulungsklasse) sowie auf der Sekundarstufe (A, B und C) mindestens 2 Lektionen pro Woche.

Dauer: Eine Sprachstandserhebung mit dem Instrumentarium «sprachgewandt» und eine Standortbestimmung an einem DaZ-Standortgespräch bilden die Entscheidungsgrundlage über den Anspruch auf DaZ-Aufbauunterricht.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler, die von einer Aufnahmeklasse in eine Regelklasse übertreten, haben im Regelunterricht keinen weiteren Anspruch mehr auf DaZ-Anfangsunterricht, sondern nur noch auf DaZ-Aufbauunterricht, auch wenn der Besuch der Aufnahmeklasse weniger als ein Jahr dauerte.⁹ Der Stand der Deutschkompetenzen gemäss «sprachgewandt» und eine Standortbestimmung an einem DaZ-Standortgespräch bilden die Entscheidungsgrundlage über den Anspruch auf DaZ-Aufbauunterricht.

⁶ Die DaZ-Angebote in Ergänzung zum Regelunterricht werden zusammenfassend auch als sogenannter «Aufnahmeunterricht» bezeichnet. DaZ-Unterricht ist eine Fördermassnahme auf der Förderstufe 2.

⁷ Mit DaZ-Broschüre ist folgendes Dokument gemeint: Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, überarbeitete Fassung Januar 2020.

⁸ DaZ-Broschüre, Seite 5

⁹ Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Mail 13.3.2021.

3.4 Einhaltung Lektionentafel

Beim Besuch von DaZ-Unterricht ist zu gewährleisten, dass die Lektionentafel gemäss Lehrplan für die jeweilige Stufe eingehalten wird. In begründeten Einzelfällen darf zu Gunsten einer ressourcen- und potentialorientierten Förderung der Schülerin bzw. des Schülers von der Lektionentafel abgewichen werden, indem die Lektionen anders verteilt werden, etwa durch eine (teilweise, vorübergehende) Dispensation von einem anderen Fach zugunsten von DaZ-Unterricht. Die Schule orientiert sich an den Interessen der Schülerinnen und Schüler.¹⁰

4 Anspruch auf DaZ-Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache¹¹ ohne oder mit geringen Deutschkompetenzen bzw. bei denen die Notwendigkeit einer zusätzlichen DaZ-Förderung aufgrund einer Sprachstandserhebung mit dem Instrumentarium «sprachgewandt» und einer DaZ-Standortbestimmung ausgewiesen ist, erhalten eine entsprechende Art des DaZ-Unterrichts.^{12, 13}

Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache mit Bedarf an Integrativer Förderung (IF)¹⁴ oder einer diagnostizierten Spracherwerbsstörung gehört der DaZ-Unterricht nicht automatisch zum Setting. In der integrierten Sonderschulung ISR¹⁵ sind die fallführende Heilpädagogin bzw. der fallführende Heilpädagoge sowie weitere involvierte Fachpersonen für die individuelle, sprachbewusste Förderung der Schülerin bzw. des Schülers zuständig.

Bei der Veranlassung von mehreren Fördermassnahmen gilt der Grundsatz: Eine Schülerin bzw. ein Schüler erhält ausschliesslich jene Massnahmen, die für sie bzw. ihn nötig sind und kombinierte Massnahmen nur dann, wenn sie bzw. er von jeder Massnahme angemessen profitieren kann. DaZ-Unterricht gehört nicht automatisch und nur in begründeten Fällen zu einem komplexen Setting. Ob DaZ-Unterricht angezeigt ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Das Verfahren für die Zuweisung zum DaZ-Unterricht und die Überprüfung sind stets einzuhalten.

Bei Schülerinnen bzw. Schülern mit herausforderndem Verhalten, das den DaZ-Unterricht immer wieder stört, ist gemäss Konzept der Schule vorzugehen. Eine Pause vom DaZ-Unterricht soll anberaumt werden können solange, bis sich die Situation gebessert hat.

5 Dauer des DaZ-Unterrichts

Die Schülerinnen und Schüler benötigen angemessen Zeit für den DaZ-Erwerb. Der Erwerb von guten mündlichen Sprachkompetenzen in einer Zweitsprache dauert bis zu fünf Jahre und derjenige von schriftlichen Sprachkompetenzen noch länger, bis zu sieben Jahre.¹⁶

Dazu folgende Präzisierung:¹⁷ «Bis zum vollständigen Erwerb einer Zweitsprache benötigen die Kinder unterschiedlich lang. Die genannten fünf bis sieben Jahre beziehen sich auf die Dauer bis die kognitiv-schulischen Sprachkompetenzen CALP (Cognitive academic language proficiency) aufgebaut sind, die heute im Fachdiskurs häufig auch als «Bildungssprache» bezeichnet wird. Es sind Erfahrungswerte, die in der Forschung regelmässig genannt werden. Mit diesem Hinweis ist in der DaZ-Broschüre aber keinesfalls gemeint, dass der DaZ-Erwerb über diese gesamte Zeit durch einen zusätzlichen DaZ-Unterricht unterstützt werden muss. Der Aufbau dieser Kompetenzen hat insbesondere im Regelunterricht stattzufinden. Die Dauer des zusätzlichen

¹⁰ Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Mail 11.3.2021. Der DaZ-Unterricht findet nicht an Randstunden am Morgen, über Mittag oder am Nachmittag statt, wenn dies zu einer Erhöhung der jeweiligen Lektionentafel führt und er findet nicht am schulfreien (Mittwoch)nachmittag statt.

¹¹ Statistik der Lernenden (SdL): Handbuch Kanton Zürich 2022. Definition der Merkmale und Datenformat. 27.09.2022_V1.4, Seite 7: Die Erstsprache ist definiert als diejenige Sprache, die ein Mensch zuerst erlernt (Muttersprache). Die Erstsprache als Personenmerkmal ist nicht zu verwechseln mit der Erstsprache im Sinne von Unterricht in einer bestimmten Sprache (im Allgemeinen der lokalen Landessprache). Bei zweisprachigen Personen (Bilinguismus) wird diejenige Sprache erhoben, die in der frühen Kindheit am meisten gesprochen wurde. Wenn beide Sprachen gleich häufig gesprochen wurden und eine der beiden Sprachen Deutsch ist, wird Deutsch erfasst.

¹² DaZ-Broschüre, Seite 5

¹³ Der Sprachstand ist das alleinige Kriterium für die Zuteilung zum DaZ-Unterricht. Sollte bei einer Schülerin bzw. einem Schüler weiterer Förderbedarf festgestellt werden, der nichts mit der deutschen Sprache zu tun hat, so ist das kein Kriterium, den DaZ-Unterricht fortzusetzen.

¹⁴ Integrative Förderung (IF) ist, wie der DaZ-Unterricht auch, eine Fördermassnahme auf der Förderstufe 2.

¹⁵ ISR: Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule. Sie ist ein Massnahmenpaket auf der Förderstufe 3a.

¹⁶ DaZ-Broschüre, Seite 6

¹⁷ Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Mail 5.5.2021 sowie Ergänzungen 20.4.2022.

DaZ-Unterricht ist vielmehr im Dokument zur DaZ-Standortbestimmung¹⁸ beschrieben: Massgeblich ist das DaZ-Standortgespräch, das sich auf den mit dem Instrumentarium «sprachgewandt» erhobenen Sprachstand bezieht und aufgrund dessen bei der Schulleitung die Zuteilung zum DaZ-Unterricht oder die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht beantragt wird.»

6 Verbindliche Elemente bezüglich DaZ-Unterricht

6.1 Einsatz des Instrumentariums «sprachgewandt»

Im Kanton Zürich ist der Einsatz des Instrumentariums «sprachgewandt» obligatorisch.¹⁹ Für die Tätigkeit als DaZ-Lehrperson ist der Besuch des Einführungskurses in «sprachgewandt I und II» obligatorisch.²⁰ Der Besuch des Vertiefungskurses ist empfohlen, nachdem das erste Mal mit «sprachgewandt» gearbeitet worden ist, also erste Erfahrungen mit dem Instrumentarium gesammelt werden konnten.²¹

«sprachgewandt» beschreibt die zu erreichenden sprachlichen Lernziele für DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler und dient zusammen mit den Beobachtungen der Lehrpersonen als Entscheidungsgrundlage dafür, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler weiterhin DaZ-Unterricht erhält oder nicht mehr. «sprachgewandt» legt den Zeitpunkt für die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht fest. «sprachgewandt» wird zudem zur Abklärung des Unterstützungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache eingesetzt und dient der Vorbereitung eines DaZ-Standortgesprächs. Die Unterlagen von «sprachgewandt» sind Grundlage für die Planung der individuellen sprachlichen Förderung der DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler.

«sprachgewandt» besteht aus den folgenden Materialien:

- sprachgewandt I (Kindergarten und 1. Klasse): Handbuch²², Heft «Kompetenzraster und Beobachtungsbögen mit Erläuterungen»²³, Einschätzungsbogen (blau), Kompetenzraster (dialogisches Sprechen, monologisches Sprechen für den Kindergarten bzw. die 1. Klasse), Beobachtungsbogen, Testanleitungen in 3 Schwierigkeitsstufen, Testinstrument (Tischsteller) und Geschichtenkärtchen
- sprachgewandt II (2. bis 9. Klasse): Handbuch²⁴, Einschätzungsbogen (grün), Kompetenzraster (Lesen, Schreiben, Hören, Sprechen für die 2. – 3. Klasse, 4. – 6. Klasse bzw. 7. – 9. Klasse), Beobachtungsbogen «Sprachverhalten beschreiben», Lesetests (2. Klasse, 3./4. Klasse, 5./6. Klasse, 7. – 9. Kl.), Lösungsheft

Die Materialien von «sprachgewandt» sind ein zentrales Arbeitsinstrument der DaZ-Lehrperson. Es ist empfohlen, dass die DaZ-Lehrperson über ihre persönlichen Instrumente und Teile zu «sprachgewandt» mindestens für diejenigen Stufen verfügt, auf denen sie DaZ unterrichtet, idealerweise über das komplette Set für alle Stufen.

6.2 Zeitpunkt für die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht

Mit «sprachgewandt» ist der Zeitpunkt für die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht verbindlich geregelt: «Lernende, die über Sprachkompetenzen auf Niveau C verfügen, sollten einem sprachbewussten Regelunterricht mit Lerngewinn folgen können. Entsprechend ist eine Entlassung aus dem DaZ-Unterricht angezeigt, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler in allen Sprachsituationen sicher Kompetenzen auf Niveau B und wiederholt, wenn auch nicht immer und in allen Situationen, Kompetenzen auf dem Niveau C zeigt.»²⁵

Die in den Kompetenzrastern auf Niveau C beschriebenen Sprachkompetenzen liegen auf der Kindergartenstufe

¹⁸ Vgl. Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, 25. Mai 2020 (lange Version); Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, 18. April 2018 (Kurzfassung).

¹⁹ DaZ-Broschüre, Seite 6

²⁰ Kursinhalte sind: Einbettung des Instrumentariums in die DaZ-Diagnostik, die einzelnen Teile und ihre Funktion, Testanleitung und Durchführung, Rollenverständnis als Testleiterin oder Testleiter.

²¹ Kursinhalte sind: Stufenspezifische Sprachdiagnostik 2.–9. Klasse: Vertiefung Anwendungswissen, Konkretisierung Sprachstandseinschätzungen, Folgerungen für die Förderplanung, Einblick in weitere diagnostische Verfahren, rechtliche Vorgaben rund um sprachgewandt und die Zuweisung zum DaZ-Unterricht.

²² sprachgewandt Kindergarten und 1. Klasse. Handbuch. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 1. Auflage 2013.

²³ sprachgewandt Kindergarten und 1. Klasse. Kompetenzraster und Beobachtungsbögen mit Erläuterungen. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 1. Auflage 2018.

²⁴ sprachgewandt 2. bis 9. Klasse. Handbuch. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 2. korrigierte Auflage 2014.

²⁵ sprachgewandt: Kindergarten und 1. Klasse. Kompetenzraster und Beobachtungsbögen mit Erläuterungen. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 1. Auflage 2018, Seite 37; sprachgewandt 2. bis 9. Klasse. Handbuch. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 2. korrigierte Auflage 2014, Seite 15; Vgl. auch die in den beiden Dokumenten aufgeführten Ankerbeispiele sowie die Kompetenzraster für die jeweiligen Stufen.

leicht unter den Orientierungspunkten, in der 1. Klasse leicht unter den Grundanforderungen gemäss Lehrplan 21 bzw. entsprechen in der 2. bis 9. Klasse den Mindestanforderungen im Lehrplan 21.

Zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem DaZ-Unterricht können die Schülerinnen und Schüler noch nicht fehlerfrei Deutsch. Ihre Sprachförderung ist mit der Entlassung aus dem DaZ-Unterricht nicht abgeschlossen, sondern erfolgt weiterhin im Rahmen eines sprachbewussten Regelunterrichts.

Eine Wiederaufnahme in den DaZ-Unterricht nach einem Unterbruch ist möglich, falls wieder ausgewiesen und unter Einhaltung des Verfahrens zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht.

6.3 Sprachstandserhebung mit dem Instrumentarium «sprachgewandt»

Zur Vorbereitung eines DaZ-Standortgesprächs wird mit dem Instrumentarium «sprachgewandt» der Sprachstand der DaZ-Lernenden erhoben. Bei Schülerinnen und Schülern ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen wird keine Sprachstandserhebung mit dem Instrumentarium «sprachgewandt» durchgeführt. Die Auswertung der «sprachgewandt»-Tests ist Teil der Vor- bzw. Nachbereitung und findet in der unterrichtsfreien Zeit der DaZ-Lehrperson statt.

Der «sprachgewandt»-Test fokussiert auf das Hörverstehen (Kindergarten und 1. Klasse) bzw. auf das Leseverstehen (2. bis 9. Klasse), d.h. die rezeptiven Sprachhandlungsbereiche. Dies sind Sprachkompetenzen, die für die Teilhabe am Regelunterricht besonders relevant sind. Für die Planung der nächsten Förderschritte liefert das Instrumentarium nur wenige Anhaltspunkte. Dazu müssen weitere Sprachdaten, insbesondere zur mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion²⁶, beigezogen und aussagekräftig analysiert und ausgewertet werden. Zusammen mit den Unterrichtsdokumentationen stehen damit viele Informationen zur Verfügung, um die Ergebnisse des Instrumentariums zu ergänzen und zu einem in sich stimmigen Gesamtbild bezüglich dem Sprachstand einer DaZ-Schülerin bzw. eines DaZ-Schülers zusammenzuführen.²⁷ Die Kompetenzraster, Beobachtungsbogen bzw. Einschätzungsbogen werden idealerweise nicht alleine von der DaZ-Lehrperson ausgefüllt, sondern von verschiedenen Lehrpersonen, zum Beispiel auch von der Klassenlehrperson, Fachlehrpersonen, der IF-Lehrperson bzw. der schulischen Heilpädagogin bzw. dem schulischen Heilpädagogen.

DaZ-Lehrperson und Klassenlehrperson sowie bei Bedarf weitere in die Förderung der DaZ-Schülerin bzw. des DaZ-Schülers involvierte Fach(lehr)personen besprechen zusammen die Ergebnisse der Sprachstandserhebung und prüfen, ob diese mit ihren Beobachtungen im Unterricht übereinstimmen. Die Beurteilung des Sprachstandes beruht auf einer umfassenden, ganzheitlichen und stimmigen Gesamtbeurteilung aller Sprachbereiche²⁸, den Informationen gemäss Beobachtungsbogen von «sprachgewandt» sowie den Beobachtungen und Einschätzungen aller Beteiligten. Die alleinige Abstützung auf das Resultat des «sprachgewandt»-Tests begründet noch keinen Bedarf an DaZ-Unterricht. Insbesondere ist das Testresultat des Lesetests (ab 2. Klasse) von ungenügenden Lesefertigkeiten abzugrenzen.²⁹ Die im Test erreichte Punktezahl muss interpretiert werden und stellt nur einen – wenn auch wichtigen – Indikator unter anderen dar.³⁰ Es ist zu vermeiden, dass eine allgemeine ungenügende Leseförderung (nicht nur bei DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schülern) im Regelunterricht fälschlicherweise als DaZ-Förderbedarf interpretiert wird.³¹ Gegebenenfalls ist ein Lesetraining angezeigt, die Logopädin bzw. der Logopäde beizuziehen und/oder bei der Schulpsychologin bzw. beim Schulpsychologen eine Abklärung auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche durchzuführen.

6.4 DaZ-Standortgespräch bzw. Erstgespräch

Im Anschluss an die Sprachstandserhebung findet eine Standortbestimmung in Form eines sogenannten DaZ-Standortgesprächs statt.³² Das DaZ-Standortgespräch findet zwischen der Klassenlehrperson, der DaZ-Lehrperson, den Eltern und wenn möglich der Schülerin bzw. dem Schüler statt. Es wird in der Regel einmal pro Jahr durchgeführt, und zwar solange, bis die Schülerin bzw. der Schüler aus dem DaZ-Unterricht entlassen wird. Das Gespräch kann von allen Beteiligten beantragt werden. In der Regel beruft die Klassenlehrperson das Gespräch

²⁶ Mündlich: Bei Kindern, die noch nicht oder erst in den Anfängen alphabetisiert sind; Schriftlich: Ab der 2. Klasse.

²⁷ Schlatter, K., Y. Tucholski, F. Curschellas: DaZ unterrichten. Ein Handbuch zur Förderung von Deutsch als Zweitsprache in den Bereichen Hörverstehen und Sprechen. 1. Auflage 2016, S. 192f.

²⁸ Sprachbereiche 1. Kindergarten bis 1. Klasse: Sprachverständnis, phonologische Bewusstheit, dialogisches bzw. monologisches Sprechen; Sprachbereiche 2. – 9. Klasse: Lesen, Schreiben, Hören, Sprechen.

²⁹ Wie beispielsweise Leseflüssigkeit, Lesegeschwindigkeit, Lesemotivation, Lesestrategien.

³⁰ sprachgewandt 2. bis 9. Klasse. Handbuch. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 2. korrigierte Auflage 2014, Seite 15

³¹ Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Ergänzungen 19.5.2022.

³² Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, 25. Mai 2020 (lange Version), Seite 2

ein. Das Gespräch ist zu protokollieren.³³ Für die DaZ-Lehrperson und die Klassenlehrperson gehören die DaZ-Standortgespräche zum Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» gemäss neuem Berufsauftrag. Sollte die Teilnahme der DaZ-Lehrperson oder der Klassenlehrperson an einem Gespräch nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass die relevanten Informationen und Themen zu DaZ in das Gespräch eingebracht werden und das Protokoll zum DaZ-Standortgespräch ausgefüllt wird. Wenn die Eltern nicht ausreichend Deutsch sprechen, wird ein interkulturell Dolmetschender oder eine interkulturell Dolmetschende beigezogen.

Themen des DaZ-Standortgesprächs sind: Schulische Vorgeschichte und aktuelle Lernsituation, Vorstellen und Interpretation der Ergebnisse der Sprachstandserhebung und der dokumentierten Beobachtungen des Spracherwerbs, Lernfortschritte oder Stagnation, Beurteilung, ob der Bedarf an DaZ-Unterricht weiterhin vorhanden ist oder nicht mehr, gemeinsame Vereinbarung von Förderzielen sowie Festhalten der Zuständigkeiten der Sprachförderung. Die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht bzw. die Fortsetzung des DaZ-Unterrichts erfolgt gemäss dem Entlassungskriterium von «sprachgewandt». Es wird zudem geklärt, ob die Schülerin bzw. der Schüler allfällig weitere bzw. andere Fördermassnahmen als DaZ-Unterricht oder Abklärungen braucht. Die Eltern haben ein Mitspracherecht beim Entscheid über den DaZ-Unterricht.

Findet wegen eines weiteren Förderbedarfs ein schulisches Standortgespräch (SSG) statt, kann auf ein zusätzliches Standortgespräch zu DaZ verzichtet werden. Das DaZ-Standortgespräch kann mit einem (obligatorischen³⁴) Zeugnisgespräch oder mit einem anderen Gespräch mit den Eltern kombiniert werden. In allen Fällen ist für die Besprechung des Themas DaZ angemessene Zeit einzuplanen. Die relevanten Informationen und Themen zu DaZ sind in das Gespräch einzubringen und es ist das Protokoll zum DaZ-Standortgespräch auszufüllen.

Bei neuzugezogenen Schülerinnen und Schülern, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, findet anstelle des DaZ-Standortgesprächs ein strukturiertes und zu protokollierendes Erstgespräch³⁵ mit den Eltern statt, in der Regel zusammen mit einer interkulturell Dolmetschenden bzw. einem interkulturell Dolmetschenden.

6.5 Vorgehen bei ausbleibendem Lernfortschritt bzw. bei Bedarf an weiterer Unterstützung

Wenn trotz DaZ-Förderung im sprachbewussten Regelunterricht und mit ergänzendem, qualifiziertem DaZ-Unterricht die erwarteten Lernfortschritte ausbleiben oder weiterer Unterstützungsbedarf vermutet wird, sind andere Fördermassnahmen in Erwägung zu ziehen bzw. bringen die Klassenlehrperson und die DaZ-Lehrperson den Fall ins erweiterte Fachteam ein und lassen sich durch den Schulpsychologischen Dienst und weitere Fachpersonen beraten. Je nach Fall ist die DaZ-Lehrperson einzubeziehen. Wird Deutsch stark verzögert erlernt oder ist der Spracherwerb auffällig, ist eine logopädische Fachperson beizuziehen. Die Schulleitung entscheidet aufgrund der multiprofessionellen Einschätzung über das weitere Vorgehen.³⁶

6.6 Zuteilung zum DaZ-Unterricht, Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme

Die Zuteilung zum DaZ-Unterricht und die jährliche Prüfung der gesprochenen Fördermassnahme «DaZ-Unterricht» setzen eine Standortbestimmung voraus, die auf der Erhebung des Sprachstands der Schülerin bzw. des Schülers sowie auf weiteren Beobachtungen und Einschätzungen der Lehrpersonen basiert. Aufgrund der Ergebnisse des DaZ-Standortgesprächs bzw. des Erstgesprächs stellen die Beteiligten bei Konsens zuhanden der Schulleitung einen Antrag auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht bzw. Weiterführung, Beendigung oder Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts, in der Regel jeweils für ein nächstes Schuljahr (im Ausnahmefall auch für ein nächstes Semester).

Die Schulleitung prüft den Antrag. Vor einer zur Diskussion stehenden Verlängerung des DaZ-Unterrichts ins 4. Jahr ist in jedem Fall zu klären, warum der Sprachstand in Deutsch der Schülerin bzw. des Schülers noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass sie bzw. er mit Lerngewinn dem Regelunterricht folgen kann.³⁷ Zu prüfen sind die Qualität des Regelunterrichts in Bezug auf einen sprachbewussten Unterricht, die Qualität des DaZ-Unterrichts

³³ Protokoll gemäss städtischer Vorlage. In Anlehnung an: DaZ-Standortgespräch: Mustervorlage Protokoll. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, Besondere Förderung, Interkulturelle Pädagogik, Juni 2018.

³⁴ Obligatorische Zeugnisgespräche: Kindergarten, 1. Klasse, 6. Klasse

³⁵ Einzelheiten zum Erstgespräch siehe: Neu zugezogene Kinder und Jugendliche in der Schule. Hinweise für das Erstgespräch mit den Eltern. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, Besondere Förderung, Interkulturelle Pädagogik, 8. Mai 2020; Protokoll Erstgespräch mit den Eltern gemäss städtischer Vorlage. In Anlehnung an: Erstgespräch mit den Eltern. Aktennotiz. Musterformular. Download unter www.zh.ch, Informationen für die Volksschule, Schule und Migration, Neuzugezogene.

³⁶ Vgl. Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, 25. Mai 2020 (lange Version), Seite 5; Volksschulamt Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Ergänzungen 19.5.2022; Integrative Volksschule Winterthur. Rahmenkonzept Schulische Integration. Zentralschulpflege Stadt Winterthur (Hrsg.), Juli 2020, Seite 16.

³⁷ Vgl. Fussnote 13, Kapitel 5 und Kapitel 6.5.

und die Qualität der Zusammenarbeit des Klassenteams in Bezug auf die Sprachförderung. Es ist zu klären, was es noch braucht, damit die Schülerin bzw. der Schüler in absehbarer Zeit mit Lerngewinn dem sprachbewussten Regelunterricht folgen und gemäss den Kriterien von «sprachgewandt» aus dem DaZ-Unterricht entlassen werden kann bzw. welche anderen Fördermassnahmen oder Abklärungen die Schülerin bzw. der Schüler braucht. Dieses Vorgehen ist für jedes weitere Jahr DaZ-Unterricht zu wiederholen.³⁸

Der Antrag auf DaZ-Unterricht wird von der Schulleitung gutgeheissen oder abgelehnt. Der Entscheid liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Allfälliger DaZ-Unterricht für das 5. Jahr und länger ist von der Schulleitung bei der zuständigen Leitung Bildung zu beantragen. Diese prüft, ob eine alternative Förderung angemessen bzw. der DaZ-Unterricht eingestellt werden muss.³⁹

7 Ressourcen

7.1 Budgetierung der gesamtschädtischen DaZ-Ressourcen

Der DaZ-Unterricht wird durch die Stadt Winterthur finanziert. Das Minimumangebot ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe. Es handelt sich um gebundene Ausgaben.

Die Budgetierung der DaZ-Ressourcen erfolgt gemäss Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen der Stadt Winterthur.

7.2 Erfassen der Zahl von Lernenden mit DaZ-Bedarf

Die Schulleitung erhebt bei den Klassenlehrpersonen, welche Schülerinnen und Schüler DaZ-Unterricht benötigen. Die Angaben basieren auf einer Sprachstandserhebung, die die DaZ-Lehrperson mit dem Sprachstandsinstrumentarium vorgenommen hat. Nur bei neu Zugezogenen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen wird darauf verzichtet.⁴⁰ Die Schulleitung prüft die Angaben jeder Klasse. Bei Bedarf nimmt sie das Gespräch mit den Klassenlehrpersonen und DaZ-Lehrpersonen auf.

7.3 Berechnen des DaZ-Lektionenpools

Die Leitungen Bildung prüfen die von der Schulleitung erhaltenen Angaben. Bei Bedarf nehmen sie das Gespräch mit der Schulleitung auf. Mit den erhobenen Zahlen der DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler berechnen die Leitungen Bildung in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der einzelnen Schulen die gesamte Zahl der DaZ-Wochenlektionen (DaZ-Lektionenpool) unterteilt nach Stufen.⁴¹ Der Vorschlag wird der Schulpflege vorgelegt.

Für die Berechnung des DaZ-Lektionenpools gelten folgende Ansätze:

- DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe: 0.5 – 0.75 Wochenlektionen pro Kind mit DaZ-Förderbedarf. Für die Planung des ersten Kindergartenjahres werden Erfahrungswerte von vergangenen Schuljahren verwendet.
- DaZ-Anfangsunterricht: 2 Wochenlektionen pro Schülerin bzw. Schüler im ersten Jahr des DaZ-Lernens. Für die Planung des DaZ-Anfangsunterrichts werden die Erfahrungswerte von vergangenen Schuljahren verwendet. Hinweis: Auf der Kindergartenstufe wird nicht zwischen Anfangs- und Aufbauunterricht unterschieden.
- DaZ-Aufbauunterricht: 0.5 – 0.75 Wochenlektionen pro DaZ-Schülerin bzw. DaZ-Schüler.

7.4 Verteilen des DaZ-Lektionenpools an die Schulen

Die Leitungen Bildung legen in Zusammenarbeit mit den Bildungsteams die Verteilung der ihnen zugewiesenen Pensen fest.

Die per kommendem Schuljahr bevorstehenden Mutationen der DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler sind bei der Verteilung an die Schulen bestmöglich zu berücksichtigen (Stufenwechsel, Schulhauswechsel). Es ist sicherzustellen, dass den Schulen rechtzeitig bekannt ist, wie viele und welche DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler jeder Stufe ihre Schule verlassen werden bzw. wie viele und welche DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler im kommenden

³⁸ Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Mail 18.5.2021 und Ergänzungen 19.5.2022.

³⁹ Bei Dissens (Leitung Bildung, Schulleitung, Klassenlehrperson, DaZ-Lehrperson, Eltern) entscheidet die Schulpflege aufgrund der Empfehlungen und der fachlichen Beurteilung mit dem Instrumentarium «sprachgewandt» und nachdem sie den Eltern das rechtliche Gehör gewährt hat.

⁴⁰ DaZ-Broschüre, Seite 10

⁴¹ DaZ-Broschüre, Seite 10

Schuljahr neu an ihre Schule eintreten werden (unvorhersehbare Änderungen vorbehalten). Der Kündigungsstermin (31. März) ist zu beachten, damit die vom Kanton vorgegebenen Fristen für die Personalplanung eingehalten werden können.

Bei Bedarf können die Lektionen auf schulübergreifende Angebote verteilt werden. Über allfällige diesbezügliche Angebote entscheidet die Schulpflege.

7.5 Verteilen des DaZ-Lektionenpools an den Schulen

Die Schulleitung verteilt die erhaltenen DaZ-Wochenlektionen an:⁴²

- DaZ-Angebote einzelner Klassen (für Teamteaching in Klassen, in denen es mehrere DaZ-Lernende gibt⁴³) und/oder
- klassenübergreifende DaZ-Angebote, d.h. an DaZ-Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen (z.B. auf gleicher Schulstufe, altersdurchmischt oder auf ähnlichem Sprachniveau).

Die Verteilung auf die Angebote erfolgt transparent.

7.6 Verteilen der DaZ-Lektionen an die DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler

Die DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler werden von der Schulleitung gemeinsam mit den DaZ-Lehrpersonen und den Klassenlehrpersonen den verschiedenen DaZ-Angeboten und DaZ-Gruppen zugeteilt. Die Verantwortung liegt bei der Schulleitung.⁴⁴

DaZ-Ressourcen sind an Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Bedarf an DaZ-Unterricht gebunden. Die DaZ-Ressourcen sind bedarfsgerecht an sie zu verteilen.⁴⁵ Die Verteilung der DaZ-Lektionen erfolgt transparent.

Die gesetzlich vorgeschriebene, wöchentlich zu erhaltende Mindestunterrichtszeit ist bei der Verteilung für alle DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler einzuhalten: DaZ im Kindergarten und DaZ-Aufbauunterricht mindestens 2 DaZ-Unterrichtslektionen bzw. DaZ-Anfangsunterricht mindestens 1 Lektion DaZ pro Tag. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere auch diejenigen DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler, die im 2. Zyklus oder erst im 3. Zyklus ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in unser Schulsystem eintreten, die ihnen zustehenden DaZ-Lektionen erhalten, insbesondere direkt im Anschluss an die Aufnahmeklasse.

Neu zuziehende DaZ-Lernende werden im Laufe des Schuljahres entweder einer bestehenden DaZ-Gruppe zugeteilt oder das Angebot wird erweitert.⁴⁶

Der Richtwert bezüglich Anzahl DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler, die einer DaZ-Lehrperson zugeteilt werden, beträgt bei einem DaZ-Pensum von 100 Prozent (27.3 DaZ-Wochenlektionen) und einem Ansatz von 0.5 Wochenlektionen pro DaZ-Schülerin bzw. DaZ-Schüler maximal 54 DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler.

7.7 Nutzung der zugeteilten DaZ-Lektionen

DaZ-Ressourcen werden für DaZ-Unterricht eingesetzt. Die Verantwortung für den korrekten Einsatz und die optimale Nutzung liegt bei der Schulleitung.

Die Nutzung der zugeteilten Lektionen für den DaZ-Unterricht im Teamteaching, in Gruppen und mit Einzelnen, erfolgt immer in Absprache zwischen Schulleitung, Klassenlehrpersonen und DaZ-Lehrpersonen.⁴⁷

Die DaZ-Lektionen sind an den individuellen und mit «sprachgewandt» erhobenen Bedarf an DaZ-Unterricht ge-

⁴² DaZ-Broschüre, Seite 10

⁴³ D.h. integriert in den Unterricht, wobei sich die DaZ-Lehrperson auf die DaZ-Förderung konzentriert.

⁴⁴ DaZ-Broschüre, Seite 10

⁴⁵ Ein Beispiel zu 8 DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schülern einer Klasse im DaZ-Aufbauunterricht. Diese 8 DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler erhalten zusammen mindestens 4 Wochenlektionen (8 x 0.5 WL). Bei der Verteilung dieser 4 DaZ-Lektionen sind die gesetzlichen Mindestanforderungen einzuhalten (mindestens 2 Wochenlektionen pro DaZ-Schülerin bzw. DaZ-Schüler). In der Ausgestaltung bestehen gewisse Freiheiten. Zum Beispiel erhält die 8-er Gruppe 4 Lektionen pro Woche DaZ-Unterricht. Oder es werden zwei Gruppen à 3 – 5 Kinder gebildet, wovon jede Gruppe 2 Lektionen DaZ-Unterricht pro Woche erhält. Oder 8 DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler erhalten 3 Lektionen DaZ pro Woche, ein Teil der DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler erhält zusätzlich noch eine 4. Lektion. Nicht vorgesehen ist, diesen 8 DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schülern insgesamt nur 2 Wochenlektionen zuzuteilen (mit der Begründung, dass das gesetzliche Minimum damit eingehalten ist) und die anderen 2 DaZ-Lektionen anderen DaZ-Schülerinnen oder DaZ-Schülern oder für andere Zwecke als den DaZ-Unterricht einzusetzen.

⁴⁶ DaZ-Broschüre, Seite 10

⁴⁷ DaZ-Broschüre, Seite 10

bunden. Auch wenn der DaZ-Unterricht formalrechtlich in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen geregelt ist, ist der DaZ-Unterricht fachlich und inhaltlich insbesondere von Integrativer Förderung (IF) und Logopädischer Therapie abzugrenzen. Die Potentiale aller jeweiligen sonderpädagogischen Massnahmen sind auszuschöpfen, aber auch ihre Grenzen zu respektieren. Im DaZ-Unterricht nicht bearbeitet werden IF- und ISR-Themen, Lernzielanpassungen, herausforderndes Verhalten, diverse Inhalte gemäss Abklärungen beim schulpsychologischen Dienst, etc.⁴⁸

DaZ-Lektionen sind zur Sprachförderung der DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler bestimmt und nicht als Unterstützung für die Klassenlehrperson bzw. zu deren Entlastung. DaZ-Lehrpersonen sind von den Klassenlehrpersonen nicht als Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie Begleitpersonen einzusetzen.

Jede DaZ-Lektion zählt. Ausfallende DaZ-Lektionen aufgrund von anderweitigen Klassenaktivitäten sind auf ein Minimum zu beschränken.⁴⁹ DaZ-Stunden sind nicht ungenutzt ausfallen zu lassen, sondern gemäss Stundenplan der DaZ-Lehrperson während der entsprechenden Zeit in einer anderen Klasse oder mit einer anderen DaZ-Gruppe zu leisten.

Klassenlehrpersonen und DaZ-Lehrpersonen haben den Überblick über die Anzahl DaZ-Lektionen, die eine DaZ-Schülerin bzw. ein DaZ-Schüler während eines Semesters bzw. während eines Schuljahres erhalten hat.

7.8 Erweiterung des DaZ-Angebots

Eine Erweiterung des DaZ-Angebots unter dem Schuljahr kann allenfalls nötig werden, wenn viele Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkompetenzen im DaZ-Anfangsunterricht (1. Klasse) oder viele DaZ-Schülerinnen und Schüler auf Stufe Kindergarten bzw. im DaZ-Aufbauunterricht zuziehen.

Bei allfälligem Mehrbedarf an einer Schule prüft die Schulleitung die aktuelle DaZ-Situation an der Schule. Ist eine Erhöhung der DaZ-Ressourcen unumgänglich, stellt sie einen Antrag an die Leitung Bildung. Die Leitung Bildung prüft die DaZ-Situation an den Schulen. Gegebenenfalls entstehen gebundene Mehrkosten.

8 Personelles

8.1 Erforderliche Aus- und Weiterbildung

DaZ-Lehrpersonen benötigen ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und eine Zusatzqualifikation für Deutsch als Zweitsprache. Sie sind berechtigt, auf allen Stufen Aufnahmeunterricht zu erteilen (DaZ im Kindergarten, DaZ-Anfangsunterricht, DaZ-Aufbauunterricht). Lehrpersonen, die ohne die nötige Zusatzqualifikation DaZ unterrichten, sind verpflichtet, die verlangte Weiterbildung möglichst rasch zu beginnen und abzuschliessen.⁵⁰ Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass sich die betreffenden DaZ-Lehrpersonen zeitnah zu ihrer DaZ-Anstellung für den CAS DaZ für die Volksschule anmelden und ihn absolvieren. In Einzelfällen kann das Volksschulamt gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.⁵¹ Es ist empfohlen, dass neueinsteigende DaZ-Lehrpersonen vor Beginn oder zeitnah zu Beginn ihrer für sie neuen Tätigkeit einen «Einstiegs-Kurs» für den DaZ-Unterricht besuchen. Es ist empfohlen, zeitnah einen Kurs zum auf der unterrichteten Stufe obligatorischen Lehrmittel für DaZ zu absolvieren. Der Besuch des Einführungskurses in «sprachgewandt I und II» ist obligatorisch. Der Besuch des Vertiefungskurses ist empfohlen.

8.2 Zulassung

Ausnahmslose Voraussetzung für das Unterrichten von DaZ ist die Zulassung der DaZ-Lehrperson. Die Zulassung muss beim Kanton für die Zeit ab der ersten erteilten DaZ-Lektion eingeholt werden. Ab dann läuft auch die Frist für die Absolvierung des CAS DaZ. Ist die Weiterbildung nicht abgeschlossen, erteilt der Kanton eine befristete Zulassung.

⁴⁸ Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Mail 5.5.2021.

⁴⁹ Im Verlauf eines Schuljahres finden in den Klassen jeweils zahlreiche Anlässe statt, während denen der DaZ-Unterricht als solcher nicht stattfinden kann, wie zum Beispiel Schul(zahn)arzt, Schulreise, Verkehrspolizist, Klassenlager, Autorenlesung, Bewerbungsgespräche (Sekundarstufe) etc. Hinzu kommen Ausfälle von DaZ-Lektionen aufgrund von Schulanlässen wie Sporttag, Projektwoche, Schulsilvester, schulinterne Weiterbildungstage etc.

⁵⁰ Website Kanton Zürich (www.zh.ch): Angebote der Regelschule, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), 15.5.2022.

⁵¹ Website Kanton Zürich (www.zh.ch): Anstellung & Arbeit, Arbeitsverhältnis beginnen, Ausbildungsanforderungen, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), 15.5.2022.

8.3 Anstellung

DaZ-Lehrpersonen im Aufnahmeunterricht⁵² sind immer von der Stadt Winterthur, d.h. kommunal, angestellt. Sie werden grundsätzlich unbefristet für ein festes Pensum angestellt. Die Anstellung erfolgt durch die Schulleitung.

Für den DaZ-Unterricht sind in erster Priorität DaZ-Lehrpersonen mit einem abgeschlossenen CAS DaZ oder mit gleichwertiger Anerkennung anzustellen.

8.4 Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad erfolgt gemäss Vollzugsverordnung der Stadt Winterthur für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen.

Ein DaZ-Pensum beträgt idealerweise mindestens 35 Prozent. Die Schaffung und Vergabe von DaZ-Kleinstpensum (< 20 Prozent) ist nicht vorgesehen. Ausnahme: (Klassen)lehrpersonen mit abgeschlossenem CAS DaZ bzw. anderer Anerkennung. Kleinstpensum unter 20 Prozent müssen begründet sein und der Leitung Bildung gemeldet werden.

8.5 Ausschreibung offener DaZ-Stellen

Offene DaZ-Stellen sind in der Regel auszuschreiben.

8.6 DaZ-Vikarinnen und DaZ-Vikare

Vikarinnen bzw. Vikare für den DaZ-Unterricht verfügen in jedem Fall über ein Lehrdiplom der Regelklasse. Es ist empfohlen, regelmässige DaZ-Vikarinnen bzw. DaZ-Vikare auf den CAS DaZ hinzuweisen. Es ist von Vorteil, wenn der Nachweis zum Besuch des Einführungskurses in «sprachgewandt I und II» erbracht werden kann. Gegebenenfalls ist die DaZ-Vikarin bzw. der DaZ-Vikar darauf hinzuweisen. Lehrpersonen, die früheren Ausbildungsaufgaben nicht nachgekommen sind, sind nicht mehr für den DaZ-Unterricht einzusetzen.⁵³

8.7 Weiterbildung der DaZ-Lehrperson

DaZ-Lehrpersonen bilden sich in ihrem Spezialgebiet laufend weiter. Insbesondere eignen sie sich die Fähigkeit an, qualifiziert mit Sprachstandserhebungen und darauf aufbauenden individuellen Förderzielen zu arbeiten. Sie bilden sich weiter, wenn sie in eine Schulstufe wechseln, für die sie nicht ausgebildet sind.⁵⁴

9 Aufgaben an den Schulen und Zuständigkeiten

9.1 Verbindliche Aufgaben an den Schulen

9.1.1 Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht

Der Erhalt von DaZ-Unterricht folgt einem geregelten Ablauf von der Aufnahme in den DaZ-Unterricht bis zur Beendigung. Für Einzelheiten, insbesondere auf den verschiedenen Stufen, siehe⁵⁵. Die folgenden Ausführungen bieten einen Überblick über den verbindlichen Ablauf.

9.1.1.1 DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler bzw. Schülerinnen und Schüler mit vermutetem Bedarf an DaZ-Unterricht

- Sprachstandserhebung mit dem Instrumentarium «sprachgewandt»
- Strukturiertes und zu protokollierendes DaZ-Standortgespräch
- Antrag an die Schulleitung auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht bzw. Weiterführung, Beendigung, Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts und/oder andere Fördermassnahme bzw. Fallbesprechung im erweiterten Fachteam
- Bewilligung oder Ablehnung des Antrags durch die Schulleitung, wobei im Falle eines Dissenses bezüglich DaZ-Standortbestimmung die Leitung Bildung entscheidet

⁵² DaZ im Kindergarten, DaZ-Anfangsunterricht, DaZ-Aufbauunterricht

⁵³ Volksschulamt Kanton Zürich, Lehrpersonal, Personal: Mail 12.4.2022.

⁵⁴ DaZ-Broschüre, Seite 17

⁵⁵ Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, 25. Mai 2020 (lange Version); Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, 18. April 2018 (Kurzfassung).

- Gegebenenfalls Zuteilung zu einem DaZ-Angebot
- Information aller Beteiligten

9.1.1.2 (Neuzugezogene) Schülerinnen und Schüler ohne oder mit nur geringen Deutschkompetenzen

- Strukturiertes und zu protokollierendes Erstgespräch, danach Antrag an die Schulleitung, gegebenenfalls in umgekehrter Reihenfolge, da die Notwendigkeit von DaZ-Unterricht evident ist
- Bewilligung des Antrags durch die Schulleitung
- Zuteilung zum DaZ im Kindergarten bzw. zum DaZ-Anfangsunterricht
- Information aller Beteiligten
- Protokollierte Beobachtungen des Spracherwerbs
- Spätestens nach einem Jahr: Sprachstandserhebung mit dem Instrumentarium «sprachgewandt», strukturiertes und zu protokollierendes DaZ-Standortgespräch usw. (siehe Ablauf weiter oben)

9.1.2 Dokumentation der Fördermassnahme «DaZ-Unterricht»

Für jede DaZ-Schülerin bzw. jeden DaZ-Schüler wird ein «sprachgewandt»-Dossier geführt. Dieses beinhaltet den Einschätzungsbogen, die Kompetenzraster und den Beobachtungsbogen (Kindergarten und 1. Klasse bzw. «Sprachverhalten beschreiben») sowie die Protokolle der DaZ-Standortgespräche bzw. das Protokoll des Erstgesprächs. Die Förderziele und Beobachtungen werden in einem gemeinsamen Tool dokumentiert (z.B. im Lehrer-Office⁵⁶). Für die Dokumentation mit «sprachgewandt» ist die DaZ-Lehrperson verantwortlich. Es ist empfohlen, dass auch die Klassenlehrperson und weitere Fach(lehr)personen darin einbezogen werden.

9.1.3 DaZ-Übertritt

Bei Übertritten (z.B. in eine andere Klasse, an eine andere Schule, zu einer anderen DaZ-Lehrperson) bzw. bei Wegzug einer Schülerin bzw. eines Schülers ist die Weitergabe derjenigen Teile von «sprachgewandt» sicherzustellen, die weiterzugeben sind.⁵⁷ Die weiterzugebenden Teile von «sprachgewandt» werden aktualisiert und von der DaZ-Lehrperson der Klassenlehrperson übergeben.⁵⁸ Diese reicht sie der Schulleitung zur Weitergabe weiter. Bei Zuzug einer DaZ-Schülerin bzw. eines DaZ-Schülers reicht die Klassenlehrperson die erhaltenen DaZ-Unterlagen der DaZ-Lehrperson weiter.

9.1.4 Beurteilung und Laufbahnentscheide

Bei der Lernbeurteilung von DaZ-Lernenden (an Elterngesprächen oder im Zeugnis (ab 2. Klasse)) und bei Schullaufbahnentscheiden, insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe und bei der Berufswahl, ziehen die verantwortlichen Klassenlehrpersonen die DaZ-Lehrpersonen sowie weitere beteiligte Fachleute bei. In der Vorbereitung von Schullaufbahnentscheiden ist bei DaZ-Lernenden die prognostische Beurteilung höher zu gewichten als die aktuellen Leistungen in Deutsch.⁵⁹ Insbesondere beim Übertritt in die Sekundarstufe sollen die sprachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler differenziert in die umfassende Einschätzung einfließen. Bei Laufbahnentscheiden ist der Fokus insbesondere auf das Potenzial der Schülerinnen und Schüler zu legen. Noch ungenügende Kenntnisse in der Unterrichtssprache sind kein Grund für eine tiefere Einstufung auf der Sekundarstufe. Bei der Notengebung und in einer Gesamtbeurteilung berücksichtigen die Lehrpersonen den Sprachstand in Deutsch als Zweitsprache.⁶⁰ Der DaZ-Unterricht wird nicht benotet.

Im ersten Jahr des Deutschlernens kann im Zeugnis auf eine Beurteilung in Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen verzichtet werden. Im zweiten und dritten Jahr können je nach erreichtem Sprachstand angepasste Lernziele – also keine Noten in Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen – vereinbart werden. Anstelle der Noten wird bei einem Notenverzicht ein Bindestrich (–) gesetzt. Der Verzicht auf Beurteilung ist unter «Bemerkungen» festzuhalten und zu begründen. Im 1. Jahr: «Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements: Lernt Deutsch als Zweitsprache». Danach: «Deutsch: Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele». Wenn angepasste Lernziele vereinbart werden, müssen sie in

⁵⁶ Die DaZ-Lehrperson hat zu allen Klassen, an denen sie unterrichtet, Zugang zum LehrerOffice.

⁵⁷ Für den Umgang mit den dokumentierten Daten aus der Erhebung des Sprachstands siehe: Verfahren zur Ermittlung des Sprachstands in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Einsatz des Instrumentariums «Sprachgewandt». Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, Pädagogisches, Unterrichtsfragen, 23. April 2020, Seiten 7 und 8.

⁵⁸ Bei DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schülern mit einem ISR-Status werden die Unterlagen der schulischen Heilpädagogin bzw. dem schulischen Heilpädagogen übergeben.

⁵⁹ DaZ-Broschüre, Seite 16

⁶⁰ DaZ-Broschüre, Seite 13

einem Lernbericht beurteilt werden (vgl. § 10 Zeugnisreglement). Der Lernbericht zu «Deutsch» wird dem Zeugnis beigelegt.⁶¹ Er wird in der Regel basierend auf einem Entwurf der DaZ-Lehrperson, gemeinsam von der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson verfasst und unterschrieben. Er enthält die vereinbarten angepassten Lernziele sowie eine kurze Beurteilung der Erreichung dieser Ziele in Worten.

9.1.5 Zuteilung in eine Regelklasse

Neuzugezogene Kinder ohne oder mit geringen Deutschkompetenzen auf der Kindergartenstufe und Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse werden direkt einer Regelklasse zugeteilt. Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkompetenzen der 2. – 9. Klasse werden in der Stadt Winterthur in der Regel einer vollzeitlichen Aufnahmeklasse zugeteilt.

Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler werden – nötigenfalls nach einer Beobachtungszeit von maximal drei Wochen im DaZ-Anfangsunterricht⁶² – einer Regelklasse zugeteilt, die ihrem Alter entspricht. Bei besonderen Gründen – insbesondere bei Lücken in der Schullaufbahn – können sie ein Jahr zurückversetzt werden.⁶³ Fehlende Deutschkenntnisse allein sind kein Grund für eine Zurückstufung. Mehr als ein Jahr soll nicht zurückgestuft werden.⁶⁴ Einstufungen, die nicht altersgemäss sind, müssen begründet werden. Bei Schülerinnen und Schülern, die einer vollzeitlich geführten Aufnahmeklasse zugeteilt sind, erfolgt die Zuteilung in eine Regelklasse spätestens nach einem Jahr.⁶⁵

Bei Jugendlichen ohne oder mit geringen Deutschkompetenzen, hat sich die Empfehlung einer Zuteilung zu einer Abteilung und Anforderungsstufe der Sekundarschule vor allem auf eine Einschätzung des Lernpotentials und der prognostizierten Lernentwicklung zu stützen und nicht auf den Sprachstand in Deutsch.

9.1.6 Nachhilfe

Bei Zuzug aus einem anderen Schulsystem auf der Primar- oder Sekundarstufe sind bereits beim Eintritt die schulische Vorbildung sowie die aktuellen Kompetenzen in Deutsch und Mathematik zu berücksichtigen. Bestehen in einzelnen Fachbereichen – insbesondere in Mathematik, aber auch in den Fremdsprachen Englisch und Französisch – schulische Lücken, besteht zusätzlich zum DaZ-Unterricht Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Nachhilfeunterricht wird in Absprache mit den Eltern von der Klassenlehrperson und der Schulleitung organisiert. Er kann von der DaZ-Lehrperson erteilt werden.⁶⁶ Er gehört jedoch nicht zu ihrem DaZ-Pensum bzw. nicht zum DaZ-Lektionspool, sondern wird separat verrechnet.

9.1.7 DaZ-Beratung an den Schulen

Es ist empfohlen, einer erfahrenen DaZ-Lehrperson eine Beratungsfunktion für andere Lehrpersonen bzw. das ganze Schulkollegium in DaZ-Fragen zu übertragen und im DaZ-Bereich des Förderkonzepts der einzelnen Schulen das Beratungsangebot zu planen.

9.1.8 Neu definierter Berufsauftrag

Die DaZ-Lehrperson verfügt über eine persönliche Pensenvereinbarung gemäss neu definiertem Berufsauftrag. Die enge Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson bzw. im Klassenteam und die Durchführung der DaZ-Standortgespräche gehören zum Berufsauftrag der DaZ-Lehrperson. Im Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» ist der DaZ-Lehrperson für diese wesentlichen Aufgaben angemessen Zeit zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls angemessen Zeit einzuberaumen ist für den Austausch im Unterrichtsteam und im pädagogischen Team sowie für DaZ-spezifische Weiterbildungen und allfällige Beratungstätigkeiten im Bereich «DaZ».

9.1.9 Datenverwaltung der DaZ-Schülerinnen und Schüler

Die Fördermassnahme «DaZ-Unterricht» und Mutationen (Eintritt, Austritt, Angebot etc.) werden zu jeder DaZ-

⁶¹ Vgl. Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, Besondere Förderung, Sonderpädagogik, überarbeitete Version Juli 2020, Seite 10f; Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, 4. aktualisierte Auflage September 2021, Seite 27; DaZ-Broschüre, Seite 16

⁶² In der Regel 1. Klasse, denn neuzugezogene Schülerinnen und Schüler der 2. – 9. Klasse ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen werden in der Stadt Winterthur in der Regel einer vollzeitlich geführten Aufnahmeklasse zugeteilt. Falls Schülerinnen und Schüler eine teilzeitliche Aufnahmeklasse besuchen, gilt die Beobachtungszeit von maximal 3 Wochen ebenfalls.

⁶³ DaZ-Broschüre, Seite 14

⁶⁴ Einschulung neu zugezogener, fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, Besondere Förderung, Interkulturelle Pädagogik, ohne Jahr, Seite 3

⁶⁵ DaZ-Broschüre, Seite 14

⁶⁶ DaZ-Broschüre, Seite 8

Schülerin bzw. jedem DaZ-Schüler durch das Schulleitungs-Sekretariat in der städtischen Schülerverwaltungssoftware erfasst und stets aktuell gehalten.

9.1.10 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Im (fakultativen) Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) erweitern die mehrsprachigen Schülerinnen und Schüler Kompetenzen in ihrer Erstsprache und Kenntnisse über ihre Herkunftskultur. Es wird empfohlen, dass zweisprachige Lernende sowohl in DaZ als auch in ihrer Erstsprache gefördert werden.⁶⁷ Schulleitungen und Lehrpersonen unterstützen und bewerben die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur aktiv und verteilen die entsprechenden Flyer und Informationen.

9.1.11 Interkulturelle Übersetzung

Bei Gesprächen oder für Elternabende mit Eltern, die nicht oder nur wenig Deutsch sprechen und nicht oder nur wenig mit dem Schulsystem vertraut sind, ist der Beizug von interkulturell dolmetschenden Personen Standard.

9.1.12 DaZ-Bereich im Förderkonzept der Schulen

In Ergänzung zum städtischen Rahmenkonzept regelt bzw. legt die Schule die schulspezifischen Rahmenbedingungen fest, damit die DaZ-Förderung der DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler im DaZ-Unterricht und im Regelunterricht sichergestellt ist.

9.1.13 Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)

QUIMS-Schulen legen im Schulprogramm QUIMS-Massnahmen insbesondere aus folgenden drei Handlungsfeldern fest: Sprachförderung, Förderung des Schulerfolgs und Förderung der Integration (auch Mitwirkung der Eltern).

9.2 Zuständigkeiten

9.2.1 DaZ-Lehrperson

- Sie klärt mit dem Instrumentarium «sprachgewandt» den Sprachstand der DaZ-Schülerin bzw. des DaZ-Schülers ab (jährlich mindestens ein Mal; Auswertung; Ableitung von Förderzielen). Sie erhebt mündliche bzw. schriftliche Sprachdaten und wertet diese für die Planung der nächsten Förderschritte aus. Die Einschätzung des Sprachstands nimmt sie gemeinsam mit der Klassenlehrperson und gegebenenfalls weiteren Fach(lehr)personen vor.
- Sie ist – zusammen mit der Klassenlehrperson – für die Durchführung der DaZ-Standortgespräche verantwortlich.
- Sie beantragt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson die Zuweisung zum oder die Weiterführung bzw. die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht gemäss den Bestimmungen von «sprachgewandt» und dem Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht.
- Sie bespricht mit der Klassenlehrperson die Schwerpunkte und Zielsetzungen der individuellen DaZ-Förderung (Lernstand, Lernvoraussetzungen, Lernziele und -inhalte, Unterrichtsthemen) und arbeitet bezüglich der Sprachförderung eng mit dieser und gegebenenfalls weiteren Fach(lehr)personen zusammen.
- Sie plant die spezifische Sprachförderung im DaZ-Unterricht, um den Schülerinnen und Schülern eine rasche Teilnahme am regulären Unterricht zu ermöglichen.
- Sie ist zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des DaZ-Unterrichts.
- Sie ist verantwortlich für die Beurteilung der Sprachkompetenzen bzw. für die Sprachdiagnostik und dokumentiert dabei den Verlauf des individuellen Spracherwerbsprozesses. Diese Dokumentation unterstützt die prognostische Beurteilung der Schülerinnen und Schüler.
- Sie führt für jede DaZ-Schülerin bzw. jeden DaZ-Schüler ein «sprachgewandt»-Dossier, dokumentiert die DaZ-Fördermassnahme, bereitet die Unterlagen für den DaZ-Übertritt bzw. bei Wegzug vor und übergibt sie der Klassenlehrperson.

⁶⁷ DaZ-Broschüre, Seite 16

- Sie informiert – in Absprache mit den Klassenlehrpersonen – Eltern von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen über die DaZ-Förderung in der Regelklasse bzw. den DaZ-Unterricht und baut Vertrauen auf. Sie bespricht mit den Eltern Sprachlern- und Unterstützungsmöglichkeiten ausserhalb der Schule und zu Hause.
- Sie weist Eltern darauf hin, dass die Erstsprache durch die Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) gefördert werden kann, verteilt die Informationen und Flyer dazu und unterstützt das Anmeldeverfahren.
- Sie koordiniert die Förderung von DaZ-Lernenden mit anderen beteiligten Lehrpersonen, insbesondere mit den verantwortlichen Klassenlehrpersonen. Erlernen einzelne Lernende Deutsch nur stark verzögert, bespricht sich die DaZ-Lehrperson mit der Klassenlehrperson und einer logopädischen Fachperson.
- Sie berät, falls von der Schulleitung dafür beauftragt, die anderen Lehrpersonen bzw. das ganze Schulkollegium in DaZ-Fragen und zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache.

9.2.2 Klassenlehrperson

- Sie unterstützt und fördert die Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Erstsprache in ihrem Unterricht gezielt in allen Fächern im Aufbau von schulsprachlichen Kompetenzen gemäss dem Kompetenzaufbau des Lehrplans 21.
- Sie berücksichtigt bei der Notengebung den Sprachstand der Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Erstsprache.
- Sie ist – zusammen mit der DaZ-Lehrperson – für die Durchführung der DaZ-Standortgespräche verantwortlich.
- Sie beantragt in Zusammenarbeit mit der DaZ-Lehrperson die Zuweisung zum oder die Weiterführung bzw. die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht gemäss den Bestimmungen von «sprachgewandt» und dem Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht.
- Sie bespricht mit der DaZ-Lehrperson die Schwerpunkte und Zielsetzungen der individuellen DaZ-Förderung (Lernstand, Lernvoraussetzungen, Lernziele und -inhalte, Unterrichtsthemen) und arbeitet bezüglich der Sprachförderung eng mit dieser und gegebenenfalls weiteren Fach(lehr)personen zusammen.
- Sie zieht bei der Lernbeurteilung von DaZ-Schülerinnen bzw. DaZ-Schülern im Zeugnis und bei Schullaufbahnentscheiden – insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe und bei der Berufswahl – die DaZ-Lehrperson sowie weitere beteiligte Fachleute bei.
- Sie informiert – in Absprache mit der DaZ-Lehrperson – Eltern von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen über die DaZ-Förderung in der Regelklasse bzw. den DaZ-Unterricht und baut Vertrauen auf. Sie bespricht mit den Eltern Sprachlern- und Unterstützungsmöglichkeiten ausserhalb der Schule und zu Hause.
- Sie übergibt die «sprachgewandt»-Unterlagen bei DaZ-Übertritt bzw. bei Wegzug einer DaZ-Schülerin bzw. eines DaZ-Schülers der Schulleitung.
- Sie weist Eltern darauf hin, dass die Erstsprache durch die Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) gefördert werden kann, verteilt die Informationen und Flyer dazu und unterstützt das Anmeldeverfahren.

9.2.3 Eltern

- Sie pflegen den regelmässigen Kontakt mit der zuständigen Klassenlehrperson und besprechen mit ihr die schulische Situation ihres Kindes.
- Sie werden durch die Schulleitung, die Klassenlehrperson und die DaZ-Lehrperson über die DaZ-Förderung ihres Kindes informiert.
- Beim DaZ-Standortgespräch haben sie Mitsprache im Entscheid über einen zusätzlichen DaZ-Unterricht.

9.2.4 Schulleitung

- Sie ist für ihre Schule verantwortlich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des DaZ-Unterrichts sowie für die Qualität eines sprachbewussten Regelunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer Erstsprache und sozialen Herkunft.
- Sie ist verantwortlich dafür, dass in ihrer Schule die Zuständigkeiten und insbesondere die Zusammenarbeit im DaZ-Bereich des Förderkonzepts definiert und geregelt sind und dass die vereinbarten Punkte verbindlich umgesetzt werden.
- Sie unterstützt durch verbindliche Vorgaben die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit der Klassen- und DaZ-Lehrperson sowie weiteren beteiligten Fachpersonen (z.B. Heilpädagogik, Logopädie).
- Sie stellt mit Unterstützung der Klassen- und DaZ-Lehrpersonen zusammen, welche Schülerinnen bzw. Schüler DaZ-Unterricht brauchen, und plant das DaZ-Angebot innerhalb der Schule.
- Sie verteilt den für ihre Schule erhaltenen DaZ-Lektionenpool an DaZ-Angebote einzelner Klassen oder an klassenübergreifende DaZ-Angebote sowie an die einzelnen DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler.
- Sie beantragt bei Bedarf über die Leitung Bildung bei der Schulpflege eine Erweiterung des DaZ-Angebots.
- Sie ist verantwortlich für den korrekten und optimalen Einsatz der DaZ-Ressourcen.
- Sie prüft die Anträge gemäss DaZ-Standortgespräch für DaZ-Unterricht und entscheidet im Konsensfall über die Zuweisung zum DaZ-Unterricht bzw. der Entlassung aus dem DaZ-Unterricht aufgrund der Sprachstandserhebung und den Bestimmungen zur Entlassung aus dem DaZ-Unterricht gemäss «sprachgewandt». Im Fall eines Dissenses entscheidet die Leitung Bildung.
- Sie stellt DaZ-Lehrpersonen an, die über die verlangte Aus- und Weiterbildung verfügen.
- Sie ist im Rahmen ihrer Führungsaufgabe verantwortlich, dass sich noch nicht qualifizierte DaZ-Lehrpersonen entsprechend weiterbilden (Einführungskurs «sprachgewandt I und II» etc.) und den CAS DaZ absolvieren.
- Sie ist im Rahmen ihrer Führungsaufgabe verantwortlich, dass sich die DaZ-Lehrperson in ihrem Spezialgebiet laufend weiterbildet.
- Sie erstellt zusammen mit der DaZ-Lehrperson eine persönliche Pensenvereinbarung.
- Sie koordiniert den Informationsfluss bei Übertritten bzw. Zu- und Wegzug (Austausch der Beteiligten zu schulischen Massnahmen, individuellem Lernstand und Voraussetzungen, Zuweisung zu DaZ-Unterricht etc.) und die Übergabe der «sprachgewandt»-Unterlagen.
- Sie unterstützt das Anmeldeverfahren für den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK).
- Sie genehmigt begründete Dispensationen für einzelne Fächer (z.B. falls der DaZ-Unterricht die Lektionentafel überschreiten würde).

9.2.5 Leitung Bildung

- Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an den ihr zugeteilten Schulen, und damit für die Qualität des DaZ-Unterrichts sowie für die Qualität eines sprachbewussten Regelunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer Erstsprache und sozialen Herkunft.
- Sie erfasst jährlich die Anzahl DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler, verteilt die ihr zugewiesenen Ressourcen den Schulen zu, und plant im Rahmen der Geschäftsführung das DaZ-Angebot für die Stadt Winterthur jeweils für ein Schuljahr. Sie wird dabei von der DaZ-Koordinationsstelle unterstützt.
- Sie entscheidet über die individuelle Zuweisung zum DaZ-Unterricht im Falle von Dissens bezüglich der DaZ-Standortbestimmung.

9.2.6 Geschäftsführung Schule

- Sie koordiniert die Umsetzung der DaZ-Vorgaben der Schulpflege sowie der kantonalen Vorgaben und bereitet den jährlichen Antrag zur Genehmigung der DaZ-Ressourcen an die Schulpflege vor.
- Sie gibt ein jährliches DaZ-Reporting zuhanden der Schulpflege in Auftrag. Zum Reporting zählen beispielsweise Angaben zu den DaZ-Lehrpersonen (Anzahl, Anstellungsart (befristet/unbefristet), Pensenumfang, Fluktuationen bzw. Verweildauer, Stand Weiterbildung CAS DaZ, Besuch des Einführungskurses «sprachgewandt I und II» bzw. des Vertiefungskurses, DaZ-spezifische Weiterbildungen) und zu den DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schülern (Anzahl nach Stufen und Angebot des DaZ-Unterrichts, nach Schulen und gesamtstädtisch, Ein- und Austritte, Verweildauer im DaZ-Unterricht, etc.).

9.2.7 DaZ-Koordinationsstelle

- Sie unterstützt die Geschäftsführung Schule, die Leitungen Bildung, die Schulpflege und deren Ausschüsse bei Bedarf in Bezug auf das Reporting und die Qualitätssicherung. Das Angebot DaZ-Unterricht wird regelmässig evaluiert.
- Die DaZ-Koordinationsstelle ist dem Schulamt zugehörig.

9.2.8 Ausschuss Personal/Schülerinnen und Schüler

- Verteilt den von der Schulpflege genehmigten Stellenplan auf die einzelnen Bildungsteams.
- Entscheidet abschliessend über die individuelle Zuteilung zum DaZ-Unterricht (bzw. Aufnahme-klasse).

9.2.9 Ausschuss Schulentwicklung

- Ist zusammen mit den Leitungen Bildung und den Schulleitungen verantwortlich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des DaZ-Unterrichts sowie für die Qualität eines sprachbewussten Regelunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer Erstsprache und sozialen Herkunft.

9.2.10 Schulpflege

- Sie definiert in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Schulentwicklung sowie der Geschäftsführung die DaZ-Angebote, welche die Stadt Winterthur ergänzend zum Regelunterricht sowie in Form von (vollzeitlichen und/oder teilzeitlichen) Aufnahmeklassen führt.
- Sie legt den DaZ-Stellenplan für das Schuljahr fest.
- Sie entscheidet über die Gebundenheit bei einer notwendigen Überschreitung des Stellenplans.

10 Organisatorische Rahmenbedingungen

10.1 Schulraum

Für die Arbeit im Teamteaching⁶⁸ bzw. mit DaZ-Gruppen stehen in der Schule geeignete Räume während der vorgesehenen Unterrichtszeit sowie zum Vor- und Nachbereiten des Unterrichts und für Besprechungen zur Verfügung.

10.2 Infrastruktur

Im Schulhaus, im DaZ-Zimmer und im Klassenzimmer besteht die Möglichkeit, DaZ-Material aufzubewahren. Insbesondere auf der Primar- und Sekundarstufe gibt es Tafeln und gegebenenfalls einen Visualizer sowie Möglichkeiten, Lernplakate aufzuhängen. Computer, Tablets und andere mobile Geräte sollen für den DaZ-Unterricht mitbenutzt werden können.

⁶⁸ Vgl. Fussnote 79.

10.3 Material

Für DaZ-Lehrmittel sowie für DaZ-Lern- und Unterrichtsmaterialien sind im Rahmen des Schulkredits die notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

10.4 Lehrmittel

Folgende Lehrmittel sind für den DaZ-Unterricht bzw. für die DaZ-Förderung obligatorisch: Instrumentarium «sprachgewandt» zur Sprachstandserhebung, Hoppla (für 4- bis 8-jährige), Pipapo (für die 4. bis 6. Klasse) und Startklar (für die Sekundarstufe). Sie sind im «Verzeichnis der obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel» aufgeführt. Sie sind im Unterricht zu verwenden und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie verdeutlichen die Unterrichtsziele des Lehrplans und sind unterrichtsweisend. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten. Der Weg zum Erreichen dieser Ziele liegt in der Verantwortung der Lehrperson. Das schliesst nicht aus, dass ergänzend zu den obligatorischen, unterrichtsleitenden Lehrmitteln auch andere Unterrichtsmittel eingesetzt werden.⁶⁹

10.5 Datenschutz

Die Einhaltung des Datenschutzes muss bei allen Prozessen stets gewährleistet sein.

11 Leitsätze für den Unterricht

11.1 DaZ-Unterricht ergänzt und unterstützt den Regelunterricht

Deutsch als Zweitsprache ist Bestandteil des Sprachenlernens in allen drei Zyklen, wird im Lehrplan jedoch nicht speziell dargestellt. Grundsätzlich sind die in Deutsch formulierten Grundansprüche anzustreben. Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache ergänzt und unterstützt den Regelunterricht.^{70, 71} Im DaZ-Unterricht wird der Spracherwerb förder- und lernzielorientiert, systematisch und gesteuert unterstützt und wird auf die Erreichung der sprachlichen Kompetenzen gemäss «sprachgewandt» hingearbeitet, die den DaZ-Unterricht entbehrlich machen.

11.2 DaZ-Unterricht durch qualifizierte DaZ-Lehrpersonen

DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler erhalten einen qualitativ hochwertigen DaZ-Unterricht. Von Anfang an werden sie von zertifizierten, fachlich kompetenten DaZ-Lehrpersonen individuell in ihrem Deutscherwerb gefördert. Als Expertinnen und Experten auf ihrem Fachgebiet nehmen DaZ-Lehrpersonen, in Absprache mit der Schulleitung, bei anderen Lehrpersonen und im Schulhausteam eine beratende Funktion in DaZ-Fragen wahr.

11.3 DaZ-Förderung im Regelunterricht

Der DaZ-Unterricht allein kann den Zweitspracherwerb nicht ausreichend unterstützen, denn er macht mit ca. 80 Lektionen pro Schuljahr (ohne Ausfälle) nur einen Bruchteil der Unterrichtszeit einer Schülerin bzw. eines Schülers aus. Im Regelunterricht verbringen die Schülerinnen und Schüler dagegen die meiste ihrer Lernzeit.

Die DaZ-Förderung darf deshalb nicht in den DaZ-Unterricht delegiert werden.⁷² Die DaZ-Förderung bzw. die Förderung der Schulsprache kann und darf nicht ausschliesslich im DaZ-Unterricht erfolgen, sondern muss von allem Anfang an auf allen Stufen – vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe – und in allen Schulfächern durch einen sprachbewussten Regelunterricht unterstützt werden.⁷³

Es gehört zum Berufsauftrag der Klassen- und Fachlehrpersonen, auch die Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Erstsprache gezielt beim Deutscherwerb zu unterstützen.⁷⁴

⁶⁹ Volksschulamt Zürich, Pädagogisches, Unterrichtsfragen, Lehrmittel: Mail 7.11.2022.

⁷⁰ Lehrplan Volksschule. Gesamtausgabe. Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich auf der Grundlage des Lehrplans 21. Vom Bildungsrat des Kantons Zürich am 13. März 2017 erlassen. Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.), Seite 4

⁷¹ Der Regelunterricht zählt zur Förderstufe 1. Auf der Förderstufe 1a findet ein differenziertes Unterrichtsangebot statt; Auf der Förderstufe 1b wird ein ergänzendes, gezieltes, individualisiertes Unterrichtsangebot bei Bedarf erteilt.

⁷² Deutsch als Zweitsprache (DaZ) mit Fokus auf die Verteilung des DaZ-Lektionenpools an den Schulen. Handout und Ausführungen zur online-Weiterbildung für Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Winterthur. Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik, 24.2.2021 bzw. 2.3.2021, Folie 28.

⁷³ Für praktische Beispiele siehe: Neugebauer, C., C. Nodari: Förderung der Schulsprache in allen Fächern. Praxisvorschläge für Schulen in einem mehrsprachigen Umfeld. Kindergarten bis 9. Schuljahr. 6. korrigierte Auflage 2019.

⁷⁴ Vgl. Lehrplan Volksschule. Sprachen. Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich auf der Grundlage des Lehrplans 21. Vom Bildungsrat des Kantons Zürich am 13. März 2017 erlassen. Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.): Zum Beispiel durch Anbie-

An den Sprachförderzielen der DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler wird nicht nur im DaZ-Unterricht, sondern insbesondere auch im Regelunterricht gearbeitet. Im Regelunterricht werden die Schülerinnen und Schüler situativ und aufgabenbezogen individuell, entsprechend ihrem aktuellen Sprachstand, so begleitet, dass sie ihre Sprachkompetenzen kontextbezogen erweitern können. Für alle Schülerinnen und Schüler wird so aufgrund eines sprachlich anspruchsvollen Unterrichts das bewusste Üben sowohl der Bildungssprache als auch eines inhaltsbezogenen Fachwortschatzes möglich. Der Regelunterricht ist sprachdidaktisch differenziert gut aufgebaut und sprachlich durchdacht, damit alle Schülerinnen und Schüler auf individuell unterschiedlichem Niveau erfolgreich profitieren und gemeinsam lernen können.

11.4 Standardsprache ab 1. Klasse

Ab der 1. Klasse ist die Unterrichtssprache grundsätzlich Standardsprache.⁷⁵ Diese konsequente Haltung in der Variantenwahl kommt allen Schülerinnen und Schülern zu Gute. In der Schule können die Schülerinnen und Schüler Standardsprache in den verschiedensten Kontexten kontinuierlich und intensiv üben und dadurch über die Jahre hinweg beherrschen lernen. Es geht hierbei um den systematischen Aufbau von Bildungs- und Fachsprache. Auf der Kindergartenstufe ist der Wechsel zwischen Standardsprache im DaZ-Unterricht, standardsprache-verbundenen Lernsituationen und Mundart klar anzuzeigen.

11.5 Inhaltliche Verbindung von DaZ- und Regelunterricht

In allen drei DaZ-Angeboten⁷⁶ ist die individuelle Förderung in Deutsch als Zweitsprache integrativ auf das Lernen im Regelunterricht ausgerichtet.⁷⁷ Dazu folgende Präzisierung:⁷⁸ Mit integrativ ist gemeint, dass sich der DaZ-Unterricht an einem ausgewählten Thema der Regelklasse orientiert bzw. eine gemeinsame Bearbeitung ausgewählter Lerninhalte stattfindet. Auch beim Teamteaching ist es nicht entscheidend, dass man im selben Raum ist.⁷⁹ Vielmehr ist es unentbehrlich, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vor- und nachbereiten und sich intensiv fachlich und schülerbezogen und auf das DaZ-Lernen bezogen zusammenarbeiten. Je näher die DaZ-Lehrperson am Regelunterricht angebunden ist, desto höher ist die Wirksamkeit. Separativer Unterricht im Sinne, dass im DaZ-Unterricht an einem vom Regelunterricht losgelösten Stoff gearbeitet wird, kann für ausgewählte Themen vorübergehend oder jeweils in einzelnen Sequenzen nötig und sinnvoll sein. Wird im DaZ-Unterricht jedoch dauerhaft mit einem eigenständigen Sprachprogramm gearbeitet, ist kein nachhaltiges Lernen gewährleistet. Es gelten folgende Grundsätze: Im DaZ-Unterricht werden Unterrichtsinhalte der Regelklasse vor- statt nachbereitet bzw. sollen – wenn der DaZ-Unterricht ein integraler Bestandteil des Regelunterrichts ist – Aufgabenstellungen von der DaZ-Lehrperson so adaptiert werden, dass diese von den Schülerinnen und Schülern mit ihnen angemessenen Herausforderungen selbsttätig bearbeitet werden können.

11.6 Zusammenarbeit aller Beteiligten in der DaZ-Förderung

Die beteiligten Lehrpersonen des Regelunterrichts und des DaZ-Unterrichts arbeiten in der DaZ-Förderung kontinuierlich und eng zusammen.^{80 81, 82} Die DaZ-Förderung erfolgt in Absprache und in Zusammenarbeit mit den

ten von Schlüsselbegriffen, Dokumenten zum Nachhören, sprachlich vereinfachten Texten, Wörterlisten, lexikalischen Vorentlastungen oder niveauangepassten Anleitungen (Förderung von Sprachkompetenzen als Aufgabe aller Fachbereiche, Seite 4), Didaktik der Mehrsprachigkeit (Seite 5), Umgang mit Fehlern (Seiten 5 und 6), Hinweise zum 1. Zyklus (Seite 6), Umgang mit Mundart-Standardsprache (Seite 7).

⁷⁵ Die Verwendung der Standardsprache als Unterrichtssprache gilt für Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, IF-Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen, Schülerinnen und Schüler, Schulassistentinnen und Schulassistenten, Praktikantinnen und Praktikanten, Seniorinnen und Senioren, Zivildienstleistende.

⁷⁶ DaZ-Unterricht im Kindergarten, DaZ-Anfangsunterricht und DaZ-Aufbauunterricht

⁷⁷ DaZ-Broschüre, Seiten 3, 8 und 9

⁷⁸ Deutsch als Zweitsprache (DaZ) mit Fokus auf die Verteilung des DaZ-Lektionenpools an den Schulen. Handout und Ausführungen zur online-Weiterbildung für Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Winterthur. Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik, 24.2.2021 bzw. 2.3.2021, Folie 26.

⁷⁹ Bei der Diskussion um «integrativen» oder «separativen» DaZ-Unterricht ist zu klären, worauf sich diese beiden Begriffe beziehen. Auf den Raum oder den Schulstoff oder auf beides? (Schlatter, K., Y. Tucholski, F. Curschellas: DaZ unterrichten. Ein Handbuch zur Förderung von Deutsch als Zweitsprache in den Bereichen Hörverstehen und Sprechen. 1. Auflage 2016, Seite 206.) Im vorliegenden Rahmenkonzept ist mit «integrativ» die grösstmögliche thematische Anbindung an den Schulstoff gemeint, unabhängig davon, ob dies im Klassenzimmer oder in einem separaten Raum stattfindet.

⁸⁰ DaZ-Broschüre, Seiten 3 und 16

⁸¹ Broschüre Zusammenarbeit: Lernerorientierte Zusammenarbeit. Beispiele aus dem 1. und 2. Zyklus mit dem Fokus Sprachförderung. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, aktualisierte Auflage September 2021. Mit vielen Beispielen zur Zusammenarbeit sowie Auswertungen von Studien, die aufzeigen, wie wichtig die erfolgreiche Zusammenarbeit im Team für den Schulerfolg der Schülerinnen und Schüler ist.

⁸² Broschüre Teamteaching mit Bezug zu DaZ: Teamteaching. Wege zum guten Unterricht. Autorenteam: Therese Halfhide, Marianne Frei, Claudio Zingg. QUIMS. Ein Projekt der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 2. Auflage 2002, Scan-Auflage 2002. Download unter www.zh.ch, Angebote Regelschulen, DaZ-Deutsch als Zweitsprache.

Klassenlehrpersonen und gegebenenfalls weiteren Beteiligten.⁸³ Ein regelmässiger Austausch und verbindliche Absprachen unter allen involvierten Beteiligten sind für gelingende Lernprozesse unerlässlich.

Sind bei einer DaZ-Schülerin bzw. einem DaZ-Schüler verschiedene sonderpädagogische Massnahmen nötig, so ist es wichtig, dass diese sinnvoll und in jedem Fall untereinander koordiniert werden, um die Massnahmen aufeinander abzustimmen und die Schülerin bzw. den Schüler dadurch optimal zu unterstützen.

11.7 Allen Schülerinnen und Schülern sind gute Leistungen möglich

Durch einen sprachbewussten Unterricht und mit ambitionierten, aber angemessenen Herausforderungen sowie einer hohen, positiven Erwartungshaltung der Lehrpersonen ist es für alle (DaZ-)Schülerinnen und (DaZ-)Schüler möglich, auf ihrem Lernweg wirksam voranzukommen und die Selbstwirksamkeit zu stärken. Als Lehrperson und Fachperson hat man die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler durch Zumuten und Zutrauen, unabhängig von ihrer kulturellen Herkunft und dem Bildungshintergrund, auf ihrem je individuellen Lernweg förder- und lernzielorientiert zu begleiten.

11.8 Alle tragen Verantwortung

Bildung und Chancengerechtigkeit sind eine Aufgabe aller Beteiligten. Alle Personen sind in ihrem Unterricht dafür verantwortlich, die Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Erstsprache insbesondere beim Deutschlernen und im Hinblick auf ihren Schulerfolg zu unterstützen.

12 Umsetzungshilfen

Bei Bedarf werden konkretisierende Umsetzungshilfen und weitere unterstützende Dokumente erarbeitet (z.B. Vorlagen, Merkblätter) und der Schulpflege vorgelegt.

13 Evaluation

Das Rahmenkonzept wird nach der Einführungsphase evaluiert.

14 Schlussbestimmung

Das Rahmenkonzept wurde am 24.01.2023 von der Schulpflege der Stadt Winterthur (WSP) verabschiedet und tritt auf das Schuljahr 2023/24 in Kraft.

⁸³ DaZ-Broschüre, Seite 3

15 Fachliteratur

Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, Besondere Förderung, Sonderpädagogik, überarbeitete Version Juli 2020.

Beschluss Zentralschulpflege Winterthur, 26. Mai 2020.

Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, 4. aktualisierte Auflage September 2021.

Bildungsstatistik Kanton Zürich (Bista). Lernende in der Volksschule nach Schulort. Übersicht nach Staatsangehörigkeit und Erstsprache. Winterthur. SJ 21/22. www.bista.zh.ch, 20.9.2022.

DaZ-Broschüre: Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, überarbeitete Fassung Januar 2020.

DaZ-Standortgespräch: Mustervorlage Protokoll. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, Besondere Förderung, Interkulturelle Pädagogik, Juni 2018.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) mit Fokus auf die Verteilung des DaZ-Lektionenpools an den Schulen. Handout und Ausführungen zur online-Weiterbildung für Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Winterthur. Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik, 24.2.2021 bzw. 2.3.2021.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, 25. Mai 2020 (lange Version).

Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Verfahren zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, 18. April 2018 (Kurzfassung).

Einschulung neu zugezogener, fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, Besondere Förderung, Interkulturelle Pädagogik, ohne Jahr.

Erstgespräch mit den Eltern. Aktennotiz. Musterformular. Download unter www.zh.ch, Informationen für die Volksschule, Schule und Migration, Neuzugezogene.

Erstgespräch: Neu zugezogene Kinder und Jugendliche in der Schule. Hinweise für das Erstgespräch mit den Eltern. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, Besondere Förderung, Interkulturelle Pädagogik, 8. Mai 2020.

Integrative Volksschule Winterthur. Rahmenkonzept Schulische Integration. Zentralschulpflege Stadt Winterthur (Hrsg.), Juli 2020.

Lehrplan Volksschule. Sprachen. Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich auf der Grundlage des Lehrplans 21. Vom Bildungsrat des Kantons Zürich am 13. März 2017 erlassen. Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.).

Lernorientierte Zusammenarbeit. Beispiele aus dem 1. und 2. Zyklus mit dem Fokus Sprachförderung. Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, aktualisierte Auflage September 2021.

Neugebauer, C., C. Nodari: Förderung der Schulsprache in allen Fächern. Praxisvorschläge für Schulen in einem mehrsprachigen Umfeld. Kindergarten bis 9. Schuljahr. 6. korrigierte Auflage 2019.

Schlatter, K., Y. Tucholski, F. Curschellas: DaZ unterrichten. Ein Handbuch zur Förderung von Deutsch als Zweitsprache in den Bereichen Hörverstehen und Sprechen. 1. Auflage 2016.

sprachgewandt 2. bis 9. Klasse. Handbuch. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 2. korrigierte Auflage 2014.

sprachgewandt Kindergarten und 1. Klasse. Handbuch. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 1. Auflage 2013.

sprachgewandt: Kindergarten und 1. Klasse. Kompetenzraster und Beobachtungsbögen mit Erläuterungen. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 1. Auflage 2018.

Statistik der Lernenden (SdL): Handbuch Kanton Zürich 2022. Definition der Merkmale und Datenformat, 27.09.2022_V1.4.

Teamteaching. Wege zum guten Unterricht. Autorenteam: Therese Halfhide, Marianne Frei, Claudio Zingg. QUIMS. Ein Projekt der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 2. Auflage 2002, Scan-Auflage 2002. Download unter www.zh.ch, Volksschule, Angebote der Regelschule, DaZ-Deutsch als Zweitsprache.

Verfahren zur Ermittlung des Sprachstands in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Einsatz des Instrumentariums «Sprachgewandt». Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Volksschulamt, Pädagogisches, Unterrichtsfragen, 23. April 2020.

Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Ergänzungen 20.4.2022.

Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Ergänzungen 19.5.2022.

Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Mail 11.3.2021.

Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Mail 13.3.2021.

Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Mail 5.5.2021.

Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Mail 18.5.2021.

Volksschulamt Kanton Zürich, Lehrpersonal, Personal: Mail 12.4.2022.

Volksschulamt Kanton Zürich, Pädagogisches, Unterrichtsfragen, Lehrmittel: Mail 7.11.2022.

Website Kanton Zürich (www.zh.ch): Angebote der Regelschule, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), 15.5.2022.

Website Kanton Zürich (www.zh.ch): Anstellung & Arbeit, Arbeitsverhältnis beginnen, Ausbildungsanforderungen, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), 15.5.2022.

16 Impressum

Verfasserin

Abteilung Schulentwicklung, Schulsupport und Gesundheit, Schulamt der Stadt Winterthur

Herausgeberin

Stadt Winterthur Departement Schule und Sport

Beizüge

Im Verlauf der Erarbeitung des DaZ-Konzepts hat ein Austausch insbesondere mit folgenden Fachstellen und Fachpersonen stattgefunden: Volksschulamt Kanton Zürich – Interkulturelle Pädagogik, DaZ-Lehrpersonen, Klassenlehrpersonen, Schulleitungen, Abteilung schulische Integration Stadt Winterthur, Abteilung Therapien Stadt Winterthur, Schulpsychologischer Dienst Stadt Winterthur. Die Verantwortung für das vorliegende Konzept liegt alleine bei der Schulpflege der Stadt Winterthur.

Winterthur, Januar 2023

Anpassungen

23.3.2023: Die DaZ-VZE entsprechen infolge der Einführung der 5. Ferienwoche für Personal mit städtischer Anstellung 27.3 Wochenstunden.